



Gemeinde Burkhardtsdorf
Landkreis Stollberg



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 15. April 1999

Artikel 1

Im Kostenverzeichnis – Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 15.04.1999, geändert durch die Satzung zum Währungsübergang der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 17.12.2001 werden die laufenden Nummern 10. 1., 10. 2. und 10. 3. wie folgt ersetzt:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/ % des Gegenstandswertes
10. 1.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	2,50 € bis 25,00 €
10. 2.	Pfändung gem. § 14, 15 SächsVwVG	2,50 € bis 25.000 €
10. 3.	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,50 € bis 25.000 €

(Für Ermittlung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens gelten die Gebührenbemessungsgrundsätze des § 8 SächsVwKG - Kostendeckung)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;

4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
o d e r
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

- 1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 30. Dezember 2002


Probst
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf hat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Burkhardtsdorf am 16.12.2002 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 26.04.2003 im „Zwönitztal-Kurier“ Nr. 04/2003 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 27.04.2003 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 06.01.2003

Verteiler

1. – Ausfertigung zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
2. – 1. Ausfertigung, Hauptamt
Mitteilungsblatt
Kämmerei